

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Broderstorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung, des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.12.2006 L 376/36) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 04.12.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

I. Der § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Broderstorf vom 21.07.2010 erhält folgende Fassung:

§ 1 [Geltungsbereich]

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Broderstorf im Ortsteil Pastow und im Ortsteil Steinfeld gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

II. Der § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Broderstorf vom 21.07.2010 erhält folgende Fassung:

§ 27 [Gebühren]

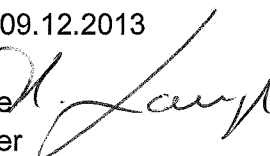
Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Broderstorf, 09.12.2013

Hanns Lange
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, 09.12.2013

Hanns Lange
Bürgermeister

